

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Maria Michalk, Michael Wonneberger, Udo Haschke (Jena), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Ulrich Heinrich und der Fraktion der F.D.P.

— Drucksache 12/8039 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

A. Problem

Nach bisheriger Auslegung der mit Maßgaben fortgeltenden Vorruhestandsgeldverordnung der ehemaligen DDR konnte Vorruhestandsgeld bis zum Erreichen des Rentenalters bezogen werden. Es fehlt jedoch eine ausdrückliche Regelung über die Anspruchsdauer. Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß der Bezug nicht bereits mit dem Erreichen des Rentenalters, sondern erst mit der tatsächlichen Zahlung der Rente endet, selbst dann, wenn der Rentenantrag bewußt nicht gestellt wurde. Dies führt zu einer unterschiedlichen Behandlung der ehemaligen Vorruhestandsgeldbezieher, die bereits Rente erhalten, und der derzeitigen Vorruhestandsgeldbezieher, die noch keine Rente empfangen.

B. Lösung

Um zu verhindern, daß eine unterschiedliche Rechtslage entsteht für die bereits Rente beziehenden ehemaligen Vorruhestandsgeldbezieher und die erst in das Rentenalter hineinwachsenden derzeitigen Vorruhestandsgeldbezieher, wird die Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld dahin gehend geändert, daß der Bezug von Vorruhestandsgeld mit dem Erreichen des früheren DDR-Rentenalters, d. h. grundsätzlich für Frauen mit

Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, endet.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Bei derzeit rund 135 000 Beziehern von Vorruhestandsgeld würde die Mehrbelastung des Bundes bei der Gewährung dieser Leistung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mindestens 1 Mrd. DM betragen. Die Änderung der Vorruhestandsgeldverordnung vermeidet diese Mehrausgaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/8039 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Renate Jäger

Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Renate Jäger

I. Allgemeines

In seiner 235. Sitzung vom 23. Juni 1994 hat der Deutsche Bundestag den von Abgeordneten und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld — Drucksache 12/8039 — dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Federführung und dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Familie und Senioren zur Mitberatung sowie zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung auch dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1994 der Vorlage einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

In seiner Sitzung vom 28. Juni 1994 hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen, keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtsförmlichen Bedenken zu erheben.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner 69. Sitzung vom 28. Juni 1994 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

In seiner 126. und 128. Sitzung vom 28. und 29. Juni 1994 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf beraten und abgeschlossen. In der Schlußabstimmung hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. sowie der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung zu empfehlen.

II. Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf die Begründung der Vorlage auf Drucksache 12/8039 wird verwiesen.

Der Entwurf sieht vor, § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld dahin gehend zu ändern, daß der Bezug von Vorruhestandsgeld mit dem Erreichen des früheren DDR-Rentenalters (grundsätzlich für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres) endet.

Inkrafttreten soll das Gesetz erst mit dem Tag der 3. Lesung des Entwurfs im Deutschen Bundestag, um Vertrauensschutzgrundsätzen Rechnung zu tragen.

III. Zum Beratungsverfahren im Ausschuß

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, daß nach der Vorruhestandsgeldverordnung bis zum 3. Oktober 1990 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Vorruhestandsgeld ab dem fünften Jahr vor Erreichen des Rentenalters bestanden habe. Zahlungen seien erfolgt bis zur Gewährung der Alters- oder Invalidenrente. Nach öffentlichen Erklärungen des Arbeitsministeriums der ehemaligen DDR sei darunter das Erreichen des Rentenalters und nicht die tatsächliche Gewährung der Rente verstanden worden. In einem Urteil vom 1. Juni 1994 habe das Bundessozialgericht fehlende Regelungen über die Verpflichtung zur Beantragung der Rente und über die Anspruchsdauer des Vorruhestandsgeldes erlassen. Dabei habe das Gericht ausgeführt, in Ermangelung grundsätzlicher Regelungen sei nicht das Rentenalter, sondern der Bezug von Rente ausschlaggebend. Es bestehe aber keine Verpflichtung, eine Rente zu beantragen. Im Interesse einer Gleichbehandlung der Leistungsempfänger sei es notwendig, die bisherige Praxis gesetzlich festzuschreiben. Da die neue Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen erst mit der dritten Lesung im Plenum in Kraft treten könne, bestehe erhöhter Handlungsbedarf. Eine unterschiedliche Rechtslage dürfe nicht entstehen. Daher solle festgelegt werden, daß das Vorruhestandsgeld mit dem Erreichen des in der ehemaligen DDR geltenden Rentenalters — für Frauen das 60. Lebensjahr und für Männer das 65. Lebensjahr — ende.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD beklagten, daß die Zeit für eine sorgfältige Prüfung der Vorlage nicht ausgereicht habe. Ein derart überstürztes Gesetzgebungsverfahren könne die Fraktion der SPD grundsätzlich nicht akzeptieren; sie werde sich aus diesem Grund bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Auf die Frage eines Mitglieds der Fraktion der SPD nach den finanziellen Auswirkungen der Neuregelung sowohl für die Bundesanstalt für Arbeit als auch für die Rentenversicherung wies die Vertreterin der Bundesregierung darauf hin, daß die in dem Vorblatt des Gesetzentwurfs aufgeführten Kosten für den Bund von mindestens 1 Mrd. DM, die ohne gesetzliche Änderung entstünden, auf die Weitergewährung von Vorruhestandsgeld an die Frauen zurückzuführen seien, die noch keine Rente erhielten. Die Kosten könnten sich um 0,5 bis 1 Mrd. DM erhöhen, wenn auch Männer über die Regelaltersgrenze von 65 Jahren Vorruhestandsgeld bezögen — das könne nach dem Urteil des Bundessozialgerichts nicht ausge-

den gewisse Einsparungen bei den Rentenversicherungsträgern gegenüber, die allerdings nicht die Größenordnung der Mehraufwendungen erreichten, sondern zwischen 0,6 und 1,2 Mrd. DM lägen. Würde denjenigen, die bereits Rente beziehen, eine Wahlmöglichkeit zwischen Vorruhestandsgeld und Rente nachträglich eröffnet, betrügen die Mehraufwendun-

gen für den Bund bis zu 10 Mrd. DM. Die Bundesanstalt für Arbeit führe zwar die Vorruhestandsgeldverordnung durch, die Kosten gingen jedoch zu Lasten des Bundeshaushalts. Für Personen, denen bereits Rente gezahlt werde, verbleibe es nach dem Urteil des Bundessozialgerichts bei der bisherigen Rechtspraxis.

Bonn, den 29. Juni 1994

Renate Jäger

Berichterstatterin

